S 8 AL 520/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 520/00
Datum	14.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 423/00
Datum	03.04.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 14.09.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Klage gegen den Bescheid vom 13.06.2001 wird abgewiesen.
III. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin 1/3 der auÃ□ergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die KlÃ¤gerin Anspruch auf Erstattung einer Erledigungs/ BesprechungsgebÃ¼hr fÃ¼r ein erfolgreich abgeschlossenes Widerspruchsverfahren hat.

Mit Bescheid vom 09.12.1997 lehnte die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin â□□ ein in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von WerkvertrÃ¤gen tÃ¤tiges ungarisches Unternehmen â□□ auf Erteilung einer Zusicherung fÃ¼r Arbeitserlaubnisse ab. Im anschlieÃ□enden Widerspruchsverfahren half die Beklagte dem Widerspruch ab und erklÃ¤rte die Bereitschaft zur Ã□bernahme der im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Kosten (Bescheide vom

04.02.1998/02.06.1998). Mit Kostenrechnung vom 13.09.1999 machte sie unter Annahme eines Gegenstandswertes von 215.280,00 DM GebÃ¼hren und Auslagen in HÃ¶he von 6.261,30 DM geltend (7,5/10 GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr gem Â§ 118 Abs 1 Satz 1 BRAGO in HÃ¶he von 2.073,80 DM, 10/10 ErledigungsgebÃ¼hr in HÃ¶he von 2.765,00 DM, 5/10 BesprechungsgebÃ¼hr in HÃ¶he von 1.382,50 DM, Auslagen in HÃ¶he von 40,00 DM). Die Beklagte setzte im Bescheid vom 24.09.1999 die Kosten auf insgesamt 510,00 DM fest, wobei sie sich auf Â§ 116 Abs 1 BRAGO (RahmengebÃ¼hr) bezog. Im anschlieÃenden Widerspruchsverfahren verfolgte die KlÃ¤gerin ihren Anspruch weiter. Ihr Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 24.05.2000). Die Beklagte vertrat die Ansicht, es liege keine Arbeitgeberstreitigkeit vor; eine ErledigungsgebÃ¼hr sei nicht entstanden.

Gegen diese Bescheide hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben und beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 24.09.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.05.2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zur Leistung weiterer 5.751,30 DM zu verurteilen.

Mit Urteil vom 14.09.2000 hat das SG die Beklagte unter AbÃ¤nderung der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem Grunde nach Aufwendungen fÃ¼r das Widerspruchsverfahren nach Â§ 116 Abs 2 BRAGO zu erstatten, und einen Arbeitgeberstreit im Sinne Â§ 116 Abs 2 Satz 1 Nr 3 BRAGO angenommen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Mit zum Gegenstand des Rechtsstreits gewordenem Bescheid vom 13.06.2001 hat sie der KlÃ¤gerin unter Aufgabe ihrer bisherigen Rechtsansicht zur Frage eines Arbeitgeberstreits und unter Annahme des Gegenstandswertes von 215.280,00 DM GebÃ¼hren in HÃ¶he von 2.073,75 DM und 40,00 DM Auslagenpauschale (zusammen 2.113,75 DM) abzÃ¼glich des bereits im Verwaltungsverfahren erstatteten Betrages von 510,00 DM zugebilligt, die Erstattung einer ErledigungsgebÃ¼hr und einer BesprechungsgebÃ¼hr jedoch weiterhin abgelehnt. Eine Mitwirkung des BevollmÃ¤chtigten, die Ã¼ber die allgemeine FÃ¶rderung des Verfahrens hinaus gegangen sei, habe nicht vorgelegen. Nur eine solche Mitwirkung des Rechtsanwalts reiche hierfÃ¼r aus, denn der vom Gesetz honorierte Erfolg kÃ¶nne nicht das Obsiegen einer Partei, sondern nur die gÃ¼tliche Beilegung des Streits sein. Auch das BSG habe auf ein beiderseitiges Nachgeben abgestellt, das hier nicht vorliege. Die Voraussetzungen einer BesprechungsgebÃ¼hr nach Â§ 118 Abs 1 Nr 2 BRAGO seien ebenfalls nicht gegeben, da eine Besprechung oder mÃ¼ndliche Verhandlung nicht stattgefunden habe.

Die Beklagte beantragt, die Klage gegen den Bescheid vom 13.06.2001 abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Berufung kostenpflichtig zurÃ¼ckzuweisen.

Hinsichtlich der ErledigungsgebÃ¼hr werde der Erstattungsantrag nicht mehr aufrechterhalten. Dies gelte jedoch nicht bezÃ¼glich der BesprechungsgebÃ¼hr. Ihr ProzessbevollmÃ¤chtigter habe Ende 1997/ Anfang 1998 diverse Telefonate mit verschiedenen Stellen der Beklagten gefÃ¼hrt, um LÃ¶sungsmÃ¶glichkeiten

einzelner FÃ¤lle abzuklÃ¤ren. Vorliegend habe er am 11.12.1997 ein TelefongesprÃ¤ch mit Frau H. vom Landesarbeitsamt Hessen gefÃ¼hrt.

Ãber dieses GesprÃ¤ch legte die KlÃ¤gerin einen Aktenvermerk vor. Danach beinhaltete das GesprÃ¤ch vom 11.12.1997 allgemein die Praxis der Beklagten, die Zusicherung von Arbeitserlaubnissen fÃ¼r neue WerkvertrÃ¤ge zu verneinen, wenn auch nur einige Positionen noch nicht vollstÃ¤ndig plaziert seien.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), aber nicht begrÃ¼ndet; die Klage gegen den Bescheid vom 13.06.2001 ist unbegrÃ¼ndet und daher abzuweisen.

Zutreffend ist das SG vom Vorliegen einer Arbeitgeberstreitigkeit im Sinne des Â§ 116 Abs 2 BRAGO ausgegangen, was die Beklagte im Berufungsverfahren auch akzeptiert hat. Die dennoch aufrechterhaltene Bedeutung ist daher zurÃ¼ckzuweisen.

Im Hinblick auf den Ãnderungsbescheid der Beklagten vom 13.06.2001, der gem Â§Â§ 153 Abs 1, 96 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens wurde und mit dem dem Begehren der KlÃ¤gerin bis auf die Erledigungs-/BesprechungsgebÃ¼hr entsprochen wurde â auch der der Kostenerstattung zugrunde liegende Gegenstandswert von 215.280,00 DM wurde von der KlÃ¤gerin akzeptiert â war streitig nur noch, ob der KlÃ¤gerin auch eine Erledigungs- und eine BesprechungsgebÃ¼hr zustehen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

GemÃ¤Ã Â§ 63 Abs 1, 2 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X) sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen GebÃ¼hren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen BevollmÃ¤chtigten im Vorverfahren erstattungsfÃ¤hig, wenn die Zuziehung eines BevollmÃ¤chtigten notwendig war. Mit "GebÃ¼hren und Auslagen" ist der gesetzliche VergÃ¼tungsanspruch gemeint, der sich fÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines Rechtsanwalts in einem Vorverfahren nach Â§ 118 BRAGO (Fassung vom 17.12.1990, gÃ¼ltig ab 01.04.1991) iVm Â§ 119 BRAGO (Fassung vom 30.06.1965, gÃ¼ltig ab 01.10.1965) richtet.

Nach Â§ 24 BRAGO (Fassung vom 20.08.1975, gÃ¼ltig ab 15.09.1975) erhÃ¤lt ein Rechtsanwalt eine volle GebÃ¼hr, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach ZurÃ¼cknahme oder Ãnderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes erledigt und der Rechtsanwalt bei der Erledigung mitgewirkt hat.

Vorliegend hat sich das Widerspruchsverfahren durch den Abhilfebescheid der Beklagten vom 02.06.1998 zwar erledigt, hieran hat aber der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin nicht im Sinne Â§ 24 BRAGO mitgewirkt.

Das BSG hat bereits mit Beschluss vom 13.12.1994 -9 BVs 48/94- im Anschluss an BSG SozR 3-1930 Â§ 116 Nr 4 entschieden, dass nach Â§ 116 Abs 3 Satz 2 iVm Â§ 24 BRAGO von dem BevollmÃ¤chtigten ein besonderes BemÃ¼hen um eine auÃ□ergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits verlangt wird und dafÃ¼r weder die BegrÃ¼ndung der Klage oder des Rechtsmittels ausreicht noch die bloÃ□e ErledigungserklÃ¤rung. Ein BevollmÃ¤chtigter ist nÃ¤mlich gegenÃ¼ber seinen Mandanten stets verpflichtet, das Vorverfahren gewissenhaft, sorgfÃ¤ltig und grÃ¼ndlich zu betreiben (Â§ 43 Abs 1 Satz 1 BRAGO).

Auch Umfang, Schwierigkeit und IntensitÃ¤t der TÃ¤tigkeit eines BevollmÃ¤chtigten rechtfertigen in keinem Fall eine zusÃ¤tzliche ErfolgsgebÃ¼hr, auch nicht eine besonders sorgfÃ¤ltige und aufwendige WiderspruchsbegrÃ¼ndung (BSG Beschluss vom 09.08.1995 â□□ 9 BVs 17/95). Sein Mitwirken bei der Erledigung einer Rechtssache fÃ¼hrt zur ErledigungsgebÃ¼hr nur dann, wenn der Streit wegen der Besonderheiten des Verwaltungsverfahrens zwar nicht in der Form, aber dem Inhalt nach vergleichsweise beigelegt wird (BSG SozR 3-1930 Â§ 116 Nr 7 = DBlR 4271 a, SGB X/Â§ 63; BSG Beschluss vom 09.08.1995 â□□ 9 BVs 17/95). Vorliegend fehlt es am beiderseitigen Nachgeben als Grundvoraussetzung fÃ¼r die Annahme einer vergleichsweisen Regelung.

Eine BesprechungsgebÃ¼hr nach Â§ 118 Abs 1 Nr 2 BRAGO kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der BevollmÃ¤chtigte an von einem Gericht oder einer BehÃ¶rde angeordneten mÃ¼ndlichen Verhandlungen oder Besprechungen Ã¼ber tatsÃ¤chliche oder rechtliche Fragen fallbezogen nicht mitgewirkt hat. Einen relevanten Nachweis hierÃ¼ber hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte nicht vorgelegt. Das Telefonat vom 11.12.1997 bezog sich laut Aktenvermerk allgemein auf das von der Beklagten in vergleichbaren FÃ¤llen praktizierte Verwaltungshandeln und kann nicht dem konkreten Fall zugeordnet werden. Im Ã□brigen lÃ¶sen bloÃ□e mÃ¼ndliche oder fernmÃ¼ndliche Nachfragen die BesprechungsgebÃ¼hr nicht aus (Â§ 118 Abs 1 Nr 2 BRAGO).

Die Beklagte hat daher der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Vorverfahren weder die geltend gemachte ErledigungsgebÃ¼hr noch die BesprechungsgebÃ¼hr zu erstatten. Die Klage gegen den Bescheid vom 13.06.2001 ist daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gem Â§ 160 Abs 2 Nrn 1, 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor. SpÃ¤testens mit der Entscheidung des BSG vom 09.08.1995 â□□ 9 RVs 2/94 â□□ im Anschluss an den Beschluss des BSG vom 13.12.1994 â□□ 9 BVs 48/94 â□□ ist die Rechtsfrage des Ansatzes einer ErledigungsgebÃ¼hr hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt (BSG Beschluss vom 09.08.1995 â□□ 9 BVs 17/95 -).

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024